

# N Einberufung und Musterung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschlüsse, mit welchen der kaiserliche I. L. und I. u. Landfürst aufgeben wurde, werden

die im Jahre 1898 Geborenen

zur Landfürstendienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden.

## Meldung:

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1898 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, haben bis längstens **7. April 1916** im **Gemeindeamt** (beim **Magistrate**) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der **Erlaßung dieser Kundmachung** zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erhebt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimathort besitzen.

Die Landfürstpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Zust- oder Geburtsakten, Heiraths-, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulgenugnis u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Verweis- und Melde-Nachweis“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 betheiligten Landfürstpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Die Meldung hat immer mündlich zu erfolgen und kann nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen auch durch briefliche Personen (Ehem. Verschwäger) geschehen.

Jeder sich Meldende erhält ein **Landfürstleistungsabblatt** ausgestellt, das er **sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen hat**.

Zusätzlich dient auch als **Bestätigung seiner Meldung** und **besetzt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen** (Schneefräße angenommen) und **Dampfschiffen zur**

**Musterung** und **zurück ferne auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.**

**Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.**

## Musterung:

Bevor Prüfung ihrer Eignung zum Landfürstendienste mit der Waffe werden alle Obgedachten zum Erscheinen vor einer Landfürstmusterungskommission einberufen.

**Nicht zu erscheinen** haben diejenigen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erbblindung beider Augen, Landstummheit, Strabismus oder gerichtlich erklärtem Irrensin, Wahnwitz oder Nüchtern behaftet sind, ferner sonstige Geisteskräfte, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

**Nachlässige** haben zur Musterung **zu erscheinen**; Nachweise über ihre Krankheit sind der Landfürstmusterungskommission vorzulegen.

**Gestorben** sind **wiedersum zum Erscheinen** zur Musterung diejenigen, welche schon demselben — auch ohne Waffe —, und zwar mindestens seit 1. Jänner 1916, **Landfürstpflichtig** oder sonst einem Militärdienst waren, insofern sie in diesem Verhältnisse leben.

**Wirkliche Landfürstpflichtiger** **Körperschaften** haben zur Musterung **zu erscheinen**.

Die Landfürstmusterungskommissionen werden in der Zeit vom 14. April bis 1. Mai 1916 amtsbetrieben.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthalts zu melden hatte.

Personen, welche aus Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen **durch unüberwindliche Hindernisse** abgehalten waren, haben sich vor einer Musterungskommission vorzustellen. Wann und wo die Musterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

**Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, N. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militärerebnungsgebotes und der Vereidung dazu.**

## Einrückung:

**Wann und wohn in geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.**

Die bei der **Nachmusterung** geeignet Befundenen haben **binnen 48 Stunden** nach ihrer Musterung einzurücken.

**Auch die Nichtbefolgung der Verpfitung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.**

## Begünstigungen:

Personen, welche die nach dem Wehrzeuge für die Begünstigung des einjährigen Wehrdienstes fehlende waffenhohe Befähigung bei der Musterung nachzuweisen, wird die Bewilligung erteilt, das **Einjährig-Freiwilligenabzeichen** während ihrer Landfürstendienstleistung zu tragen.

Allen bei der Musterung geeignet Befundenen stellt es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in das Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuweisende Prüfung- und Befristungszeit. Befähigung der Wahl des Truppendienstes gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppendienst zulässig, zu welchem der Betreffende als Landfürstmann zugerechnet worden ist.

## Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die im Jahre 1898 geborenen, in der Gegend der Krieger dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in Österreich aufhalten, haben sie sich bis **7. April 1916** beim Gemeindeamt (beim Magistrate) ihrer Aufenthaltskommune unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsabblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim **I. u. I. Organisationsbezirkskommando**, in dessen **Bereiche** ihr **Verweilort** liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den dienstpflichtigen in der Gegend der Krieger wird auf Grund des Legitimationsabblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schneefräße angenommen) und Dampfschiffen zum nächsten I. u. I. Organisationsbezirkskommando und zurück gewährt.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

